

Satzung der Hochschule Harz
über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen
aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das
SARS-CoV-2-Virus (Covid-19- bzw. Corona-Pandemie)
vom 16.06.2021

Aufgrund des § 67a Abs. 1, 2 Nr. 3a in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Hochschule Harz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studiengänge der Hochschule Harz.
- (2) Ziel dieser Ordnung ist, den Studierenden trotz bestehender Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ein weitgehend vollständiges Lehr- und Prüfungsangebot zu ermöglichen.
- (3) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen gegenüber anderen Satzungen der Hochschule (Rahmenordnungen, Studien- und Prüfungsordnungen) trifft oder zu solchen Regelungen ermächtigt, gelten diese abweichenden Regelungen vorrangig.
- (4) Maßstab für die Durchführung der Lehre und Prüfungen in prässenter bzw. digitaler Form sind die Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz. Die Mitarbeiterin für Arbeitssicherheit stellt das Bindeglied zwischen der Hochschule Harz und dem Gesundheitsamt dar. Sie unterrichtet das Rektorat in regelmäßigen Abständen über die Vorgaben des Gesundheitsamtes. Auf Grundlage der Vorgaben des Gesundheitsamtes entscheidet das Rektorat über die grundsätzliche Zulässigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz. Das Rektorat informiert die Fachbereiche der Hochschule Harz unverzüglich.
- (5) Die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen hat unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Hygienekonzepts der Hochschule Harz zu erfolgen.

§ 2 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums, d.h. solche, die üblicherweise im Präsenzbetrieb an der Hochschule stattfinden, können durch geeignete E-Learning Angebote ersetzt werden, durch die die Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung erreicht werden. Online-Lehrveranstaltungen sollen den didaktischen Anforderungen an die Hochschullehre gerecht werden. Neben Materialien zum Selbststudium sind in angemessenem Umfang synchrone Angebote durchzuführen.
- (2) Sobald Präsenzveranstaltungen möglich werden, ist den Studierenden die Möglichkeit zu geben, weiterhin virtuell an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Inhalte von Präsenzveranstaltungen müssen somit auch digital verfügbar sein. Die digitale Verfügbarkeit kann durch eine Live-Übertragung (hybride Lehre) oder eine Aufzeichnung sichergestellt werden.
- (3) Ausgenommen von der Verpflichtung der digitalen Lehre sind solche Lehrveranstaltungen, die nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand gestreamt oder aufgezeichnet werden können

oder in denen die vollzählige Anwesenheit gegeben ist, insbesondere Projektveranstaltungen und Laborpraktika in kleinen Gruppen. § 1 Absatz 5 ist zu beachten. Solche Ausnahmen sind von dem Rektorat zu genehmigen.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Abweichungen von den in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Arten der Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Pandemie sind zulässig. Die fachlichen Anforderungen sowie die Grundsätze der Chancengleichheit innerhalb eines Prüfungszeitraums sind zu wahren. Die Studierenden sind mit einer Frist bis spätestens vor der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung über die Form der Prüfung und die notwendige technische Ausstattung zu informieren.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in einem onlinebasierten Format abgenommen werden. Den Studierenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem verwendeten technischen System vertraut zu machen. Bei einem Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Probleme wird der Prüfungsversuch für den betroffenen Studierenden annulliert, soweit der Studierende die technischen Probleme nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Lehrenden sollen, soweit nach der einschlägigen Studienordnung möglich und sinnvoll, andere Prüfungsleistungen als die Prüfungsform „Klausur“ festlegen. Sollten Prüfungs- und Studienordnungen nur die Prüfungsform „Klausur“ zulassen, kann diese durch die alternativen Prüfungsformen „mündliche Prüfung“, „Hausarbeit“, (auch von kurzer Dauer –sog. „Kurzhausarbeit“), „Referat“, „Projektarbeit“, „Entwurfsarbeit“ -ggf. auch in digitaler Form- ersetzt werden. Im Übrigen treffen die Prüfungsausschüsse auf Vorschlag der bzw. des für das Modul oder die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Verantwortlichen die Entscheidung, in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf. Dabei sollte auch auf die Ausgewogenheit der Prüfungsformen innerhalb einer Studienkohorte geachtet werden.
- (4) Eine „Kurzhausarbeit“ ist dadurch gekennzeichnet, dass die Ausgabe der Aufgabenstellung und die Abgabe der Hausarbeit auf denselben Tag fallen und in der Regel elektronisch erfolgen.
- (5) Falls die Prüfungsform „Klausur“ gewählt wurde, sollen die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Prüfungstermin über die alternative Prüfungsform und die dann notwendige technische Ausstattung unterrichtet werden. Die alternative Prüfungsform wird eingesetzt, wenn Präsenzklausuren nicht durchgeführt werden können.
- (6) Für den Fall, dass die Durchführung von Präsenzklausuren zulässig ist, hat die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Fachbereiche haben insbesondere sicherzustellen, dass das geltende Hygienekonzept der Hochschule umgesetzt wird. Soweit zur Umsetzung des Hygienekonzepts notwendig, können Umfang und Bearbeitungsdauer von Präsenzklausuren reduziert werden.
- (7) Studierende müssen die anzufertigenden Prüfungsarbeiten („Hausarbeiten“, „Kurzhausarbeiten“, „Projektarbeiten“ und „Berichte“) als elektronisches Dokument fristwährend z.B. via StudIP oder ILIAS abgeben. Wenn von Lehrenden gedruckte Exemplare gewünscht werden, sollten diese dann innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgabetermin nachgereicht werden.
- (8) Mündliche Prüfungen und Referate können auch per Videokonferenz stattfinden.

(9) BA-/MA-Kolloquien können per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern alle Beteiligten (Erst- und Zweitprüfer(in), Studierende) einverstanden sind. Details der Durchführung regeln die Fachbereiche für ihren Zuständigkeitsbereich.

(10) Studierende haben die Möglichkeit, Abschlussarbeiten auch per E-Mail anzumelden und fristwährend abzugeben. Gebundene Exemplare sollen innerhalb von 2 Wochen nach dem Abgabetermin nachgereicht werden. Die Abschlussarbeit ist an beide Prüfende und an die zuständige Mitarbeiterin des Dezernats für studentische Angelegenheiten zu senden. Die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgesetzten Bearbeitungszeiten bleiben unverändert. Bei Erkrankung, Quarantäne, Bibliotheksschließungen o.ä. kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach den Regelungen der Prüfungsordnungen beantragt werden.

(11) Für Studierende, die auf Antrag und unter Beifügung entsprechender Nachweise an den jeweiligen Prüfungsausschuss bis zu zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung glaubhaft machen, dass es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, in der Prüfungsphase an Präsenzprüfungen teilzunehmen, ist eine alternative Prüfungsform im Rahmen einer Nichtpräsenz-Prüfung nach Möglichkeit in diesem Zeitraum anzubieten. Die Prüfungen können in begründeten Fällen in anderen Formaten durchgeführt werden als bei Ausfall der Präsenzklausuren.

(12) Studierende treten selbstständig von der angemeldeten Prüfung bis spätestens 24 Uhr des Vortages der Prüfung online im Portal „Prüfungsanmeldung“ zurück. Bei Nichteinhalten der Frist erfolgt eine Verbuchung der angemeldeten Prüfung in eine „5,0“ oder „n.b.“ für ein Nichterscheinen. Eine Erkrankung am Tag der Prüfung gilt als triftiger Grund im Sinne des § 14 der Bachelorprüfungsordnung (BAPO), wenn dies durch ein ärztliches Attest belegt wird. Auch in Masterstudiengängen wird diese Regelung sinngemäß angewandt.

(13) Sämtliche Fristwarnungen (ehem. Sollanmeldungen) des Sommersemesters werden auf das folgende Sommersemester und aus dem Wintersemester auf das folgende Wintersemester verschoben.

(14) Die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt - EFPrVO-LSA) vom 28. Januar 2021 kann an der Hochschule Harz angewandt werden. Die Fachbereiche werden ermächtigt, das Nähere durch eine Satzung zu regeln, die dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen ist.

§ 4 Praktika

Praktika können auch dann voll anerkannt werden, wenn sie nicht vollständig absolviert werden konnten. Die Einzelheiten regeln und entscheiden die Fachbereiche.

§ 5 Administrative Regelungen

In allen Fällen, in denen die Schriftform durch Regelungen der Hochschule vorgeschrieben oder hochschulüblich sind, genügt die Übersendung eines Scans oder Fotos des handschriftlich unterschriebenen Schriftstücks per E-Mail an die zuständige Person/Stelle der Hochschule. Dies gilt auch für von Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene Eigenständigkeitserklärungen. Eine Nachreichung des Originals ist nur auf Nachfrage notwendig.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft und gilt für das Sommersemester 2021. Diese Satzung tritt zum 31.08.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode vom 16.06.2021.

Wernigerode, den 16.06.2021

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor